



Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

An den  
Magistrat der Stadt  
- Rathaus -  
61267 Neu-Anspach

**DER LANDRAT DES  
HOCHTAUNUSKREISES**  
als Behörde der Landesverwaltung  
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5  
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

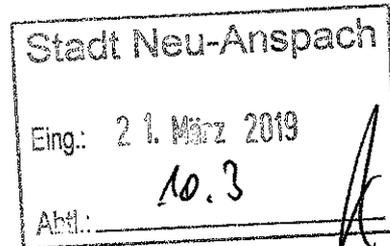
**Kommunalaufsicht**

**Ihr Ansprechpartner:**

Herr Rödl  
Eingang 1 - Zimmer: 509  
Tel.: 06172 999-9016  
Fax: 06172 999-9823  
gernot.roedl@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

19. März 2019



**Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019;**  
hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

- Ihre Vorlage vom 19.12.2018, hier eingegangen am 20.12.2018

Anlage: -1-

Anbei erhalten Sie meine aufsichtsbehördliche Genehmigung zum Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2019 (§ 6 der Haushaltssatzung) und zu den in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Kreditaufnahmen (§ 2) und Verpflichtungsermächtigungen sowie zum Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§ 4).

Ich bitte um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 5 HGO.

### **I. Feststellungen zum Haushaltsplan 2019**

1. Das ordentliche Ergebnis des Haushaltsjahres 2019 weist einen Planüberschuss i. H. v. 615,2 TEUR aus. Die mittelfristige Ergebnisplanung zeigt weiterhin Überschüsse im ordentlichen Ergebnis (592,1 TEUR in 2020, 813,7 TEUR in 2021 und 1.326,5 TEUR in 2022).
2. Aus laufender Verwaltungstätigkeit wird im Haushaltsjahr 2019 ein Überschuss in Höhe von 1.715,9 TEUR erwirtschaftet. Die Kredittilgung im Umfang von 1.350,1 TEUR sowie die Auszahlung an die Hessenkasse in Höhe von 365,6 TEUR (zusammen 1.715,7 TEUR) können somit aus laufender Verwaltungstätigkeit erbracht werden. Selbiges gilt auch für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung.

Landratsamt  
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5  
61352 Bad Homburg v.d.H.

Taunus Sparkasse  
BLZ 512 500 00 · Kto. 100 9605  
IBAN: DE33 5125 0000 0001 0096 05  
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK

Nassauische Sparkasse  
BLZ 510 500 15 · Kto. 245 034 660  
IBAN: DE93 5105 0015 0245 0346 60  
SWIFT-BIC: NASSDE55

Postbank  
BLZ 500 100 60 · Kto. 9 957 600  
IBAN: DE28 5001 0060 0009 9576 00  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

3. Das kumulierte ordentliche Ergebnis beläuft sich mit Ablauf des Haushaltsjahres 2018 auf – 8.429,7 TEUR. Die Stadt Neu-Anspach macht gemäß dem vorgelegten Haushaltssicherungskonzept von der im Rahmen der Hessenkasse eröffneten einmaligen Möglichkeit Gebrauch, die bis dahin nicht abgedeckten Fehlbeträge gemäß § 25 Abs. 3 GemHVO im Jahresabschluss 2018 mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Mit Abschluss des Jahres 2018 bestehen somit keine Altfehlbeträge mehr.
4. Gemäß Finanzstatusbericht wird im aktuellen Haushaltsjahr 2019 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2020 jeweils ein negativer Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres ausgewiesen (2019: -630,1 TEUR; 2020: -102,4 TEUR). Das Haushaltssicherungskonzept benennt Einsparungspotentiale aus verschiedenen Produktbereichen, die ab dem Haushaltsjahr 2021 wieder positive Zahlungsmittelbestände erwarten lassen.
5. Zum Ende des Haushaltsjahres 2018 bestehen Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten in Höhe von 3.327,8 TEUR. Gemäß der vorgelegten Liquiditätsplanung wird für das Haushaltsjahr 2019 der Liquiditätsbedarf nach § 105 Abs. 2 HGO ausgewiesen. Der höchste monatsbezogene Liquiditätsbedarf liegt demnach bei 2.930,6 TEUR. Ein Liquiditätspuffer nach § 106 Abs. 1 HGO besteht nicht.
6. Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2017 sind aufgestellt und liegen dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises vor.

Mit dem Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkasseG) vom 25.04.2018 (GVBl. S. 59) erfolgten Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), die am 01.01.2019 in Kraft getreten sind, jedoch bereits für die Haushaltspläne und Haushaltssatzungen, die im Laufe des Jahres 2018 erstellt und beschlossen wurden, zu beachten waren.

Die Stadt Neu-Anspach hat gemäß den zuvor getroffenen Feststellungen bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften beachtet.

## **II. Genehmigungen zum Haushaltsplan 2019**

### **1. Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes**

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2019 wird erteilt.

### **2. Genehmigung der Kredite**

Die Genehmigung der Kreditaufnahmen für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von **438.021,00 EUR** wird erteilt.

### **3. Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen**

Die Genehmigung der für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **4.834.000,00 EUR** zur Leistung von in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 erforderlich werdenden Auszahlungen wird erteilt.

### **4. Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite**

Die Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von **3.000.000,00 EUR** wird erteilt.

### III. Auflagen zum Haushaltsplan 2019

1. In Anspruch genommene Liquiditätskredite sind gemäß § 105 Abs. 1 Satz 3 HGO bis zum Ende des Haushaltsjahres vollständig zurückzuführen. Ist eine Rückführung zum Jahresende nicht möglich (z. B. infolge der Vorfinanzierung von Investitionsmaßnahmen), sind die Liquiditätskredite im folgenden Jahr zurückzuführen.
2. Die für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 106 Abs. 1 HGO zu bildende Liquiditätsreserve beläuft sich gemäß der vorgelegten Liquiditätsplanung auf 587,4 TEUR. Tatsächlich fehlt dieser Liquiditätspuffer. Grundsätzlich soll der vollständige Aufbau des Liquiditätspuffers bis 2020 abgeschlossen sein. Da die Stadt Neu-Anspach am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse teilnimmt, kann der Aufbau des Liquiditätspuffers sukzessive erfolgen, ist aber bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes, also bis spätestens 2022, abzuschließen (vgl. Ziff. II.4 des Orientierungsdatenerlasses des HMdIS vom 13.09.2018).
3. Die aufgestellten Jahresabschlüsse sind gemäß § 112 Abs. 9 HGO auch der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben. Für das Genehmigungsverfahren maßgeblich ist jeweils der Jahresabschluss des Vorjahres. Zukünftig sind der Aufsichtsbehörde die Aufstellung des entsprechenden Jahresabschlusses durch den Magistrat und die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 112 Abs. 9 HGO sowie die Vorlage des Jahresabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt zu bestätigen.
4. Nach § 92 Abs. 4 i. V. m. § 92 Abs. 6 HGO soll der Haushalt jedes Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Der Haushaltsausgleich im Vollzug unterliegt einer dem Haushaltsjahr nachgelagerten Kontrolle der Aufsichtsbehörde durch die Jahresabschlüsse. Zukünftig sind der Aufsichtsbehörde die Jahresabschlüsse nach der Aufstellung (möglichst in elektronischer Form) zu übersenden.
5. Die Berichte über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO an die Stadtverordnetenversammlung sind der Aufsichtsbehörde halbjährlich vorzulegen.

Ich bitte, diese Verfügung gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Stadtverordnetenversammlung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

  
Ulrich Krebs  
Landrat

# GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich

1. das für das Haushaltsjahr 2019 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am 13.12.2018 beschlossene Haushaltssicherungskonzept (§ 6 der Haushaltssatzung) gemäß § 97 a HGO in Verbindung mit § 92 a Abs. 3 HGO,
2. den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

**438.021,00 EUR**

(in Worten: Vierhundertachtunddreißigtausendeinundzwanzig Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO,

3. den in § 3 der vorgenannten Satzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**4.834.000,00 EUR**

(in Worten: Vier Millionen Achthundertvierunddreißigtausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO,

4. den in § 4 der vorgenannten Satzung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten festgesetzten Höchstbetrag von

**3.000.000,00 EUR**

(in Worten: Drei Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 19. März 2019  
- 90.16 -



Der Landrat  
des Hochtaunuskreises

Ulrich Krebs  
Landrat